

Preisordnung Nr. 2051.
— Vergütung der Ein- und Auslagerung sowie
der Lagerung von Saatgut oder Rohware
landwirtschaftlicher und gartenbaulicher
Fruchtarten —

Vom 16. April 1966

§ 1

(1) Diese Preisordnung gilt für die Einlagerung von Saatgut sowie Rohware der DSG-Betriebe in LPG, BHG oder anderen Betrieben mit Lagermöglichkeiten, im folgenden Lagerhalter genannt. Diese Preisordnung gilt nicht für volkseigene und private Speditions- und Lagerebetriebe sowie volkseigene Kraftverkehrsbetriebe mit Speditionsabteilungen.

(2) Der Lagerhalter erhält für seine Leistungen vom DSG-Betrieb folgende Vergütung:

- a) Lagergeld je Tag
- bei Saatgut oder Rohware von Gras oder Rüben und gartenbaulichen Fruchtarten
bis zu 0,07 MDN/t,
 - bei Saatgut oder Rohware aller anderen landwirtschaftlichen Fruchtarten
bis zu 0,05 MDN/t;

- b) Einlagerungs- und Auslagerungsvergütung
- bei Saatgut oder Rohware von Gras oder Rüben und gartenbaulichen Fruchtarten
je 2,- MDN/t,
 - bei Saatgut oder Rohware aller anderen landwirtschaftlichen Fruchtarten je 1,50 MDN/t.

(3) Die Einlagerungs- und Auslagerungsvergütung erfolgt nicht, soweit der Lagerhalter Saatgut käuflich erwirbt.

(4) Jede angefangene Tonne ist voll zu vergüten.

§ 2

(1) Für die Einlagerung ist zwischen dem DSG-Betrieb und dem Lagerhalter ein Einlagerungsvertrag nach den Bestimmungen des Vertragsgesetzes vom 25. Februar 1965 (GBl. I S. 107), § 75, abzuschließen.

(2) Die eingelagerte Ware ist als Eigentum des DSG-Betriebes deutlich sichtbar zu kennzeichnen.

§ 3

Bei Auslieferung von Saatgut an BHG und landwirtschaftliche Produktionsbetriebe vor dem 1. Januar des Aussaatjahres ist Lagergeld gemäß § 1 Abs. 2 Buchst. a durch den DSG-Betrieb an den Empfangsbetrieb zu zahlen.

§ 4

(1) Diese Preisordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

(2) Die Bestimmungen dieser Preisordnung sind auf alle ab diesem Zeitpunkt abgeschlossenen Einlagerungsverträge anzuwenden.

Berlin, den 16. April 1966

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d
 Minister

Anordnung
über die Lieferung und Abnahme von Satzfishen,
Fischeiern und Laichfishen.

Vom 16. April 1966

Auf Grund des § 48 Abs. 3 der Siebenten Durchführungsverordnung vom 22. April 1965 zum Vertragsgesetz — Wirtschaftsverträge der sozialistischen Landwirtschaftsbetriebe — (GBl. II S. 431) — wird folgendes angeordnet:

§ 1

Für alle Vertragsbeziehungen über die Lieferung und Abnahme von Satzfishen, Fischeiern und Laichfishen gelten die in der Anlage genannten Bestimmungen.

§ 2

Satzfische im Sinne dieser Anordnung sind Fische, Laichfische und Fischeier, die zum Einsetzen in Gewässer bestimmt sind.

§ 3

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juni 1966 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 25. Oktober 1957 über die Güte- und Abnahmebestimmungen für Satzfische (GBl. I S. 569) außer Kraft.

Berlin, den 16. April 1966

Der Vorsitzende
des Landwirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

E w a l d
 Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

1. Lieferbedingungen

- 1.1. Erzeugerbetriebe, die Satzfische verkaufen oder in sonstiger Weise veräußern, bedürfen für jede Lieferung von Satzfishen einer Freigabe durch die WB Binnenfischerei oder deren Beauftragte. Das gleiche gilt für das Einsetzen von Satzfishen in ein Gewässer oder das Umsetzen von einem Gewässer in ein anderes, soweit nicht das Einsetzen oder Umsetzen der Satzfische innerhalb der Gewässer eines geschlossenen Wirtschaftsbetriebes vorgenommen wird.
- 1.2. Die WB Binnenfischerei oder deren Beauftragte können bei Feststellung von Krankheitserscheinungen an Satzfishen die Freigabe mit Auflagen der Behandlung der Fische verbinden. Die Kosten der Behandlung hat derjenige zu zahlen, der die Satzfische veräußert.
- 1.3. Wird eine Freigabe nicht erteilt, dürfen die Satzfishen zum Besetzen anderer Gewässer weder veräußert noch verwendet werden.
- 1.4. Der Handel mit Satzfishen, Fischeiern und Laichfishen ist unzulässig, wenn
 - a) Fische an akuter Bauchwassersucht erkrankt sind,
 - b) Fische von Ichthyphirius stark befallen sind,
 - c) Schleie von Ergasilus siboldii befallen sind,
 - d) Forellen an Drehkrankheit erkrankt sind,
 - e) Salmoniden an Furunkulose erkrankt sind,